

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

78. Jahrgang

Nr. 2

Montag, den 31. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite 7	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes für die ökologische Aufwertung des Eselsbaches in Erkrath Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2022
Seite 8	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann - Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 11-16)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers
	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
Seite 9	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung vom 26.11.2021 zur Satzung des VHS-ZVB Hilden-Haan vom 28.10.2020
Seite 10	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Anlage zur Bekanntmachung – Bilanz 2020
Seite 11-16	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Planvorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) für die ökologische Aufwertung des Eselsbaches in Erkrath

Antrag des BRW auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Der BRW hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 25.11.2020 für die Grundstücke in Erkrath, Gemarkung Hochdahl, Flur 49, Flurstücke 89, 90 sowie Gemarkung Erkrath, Flur 26, Flurstücke 952, 994, 996, 1022; Flur 28, Flurstücke 56, 125; Flur 29, Flurstück 202 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die ökologische Aufwertung des Eselsbaches zwischen km 7,4 und km 6,2.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Der Eselsbach soll auf einer Gewässerstrecke von rd. 1200 m ökologisch aufgewertet werden. Das Gewässerbett des Eselsbaches wurde in den 1970er Jahren in diesem Abschnitt mit einem Regelprofil ausgebaut, das auf der gesamten Strecke eine Sohl- und Ufersicherung aus Steinen und anderen Materialien besitzt. Durch Entfernung der Sohl- und Ufersicherung, das Anlegen von Aufweitungen und den Einbau von Strukturelementen (z.B. Totholz) soll dem Eselsbach ein größerer Entwicklungskorridor mit einem naturnäheren Gewässerbett und einem möglichst geschwungenen Verlauf ermöglicht werden. Die Breiten- und Tiefenvarianz des Gewässerbetts kann damit vergrößert werden.

Die leitbildgerechte Umgestaltung des Eselsbaches erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die gem. Art. 4 Abs. 1 WRRL für alle Oberflächengewässer gilt. Die Entfernung der Sohl- und Ufersicherung, das Anlegen von Aufweitungen und der Einbau von Strukturelementen (z.B. Totholz) sind geeignete Maßnahmen, den Eselsbach in einen guten Zustand zu überführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 13. Januar 2022

Kreis Mettmann
Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz
Im Auftrag
Hanst

Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2022

Entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2022 durchgeführt wird:

Die Jägerprüfung 2022 findet in der Zeit vom 20.04. bis zum 25.04.2022 statt. Wer die Jägerprüfung vor dem Prüfungsausschuss des Kreises Mettmann ablegen möchte, muss seinen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum 19.02.2022 bei der Unteren Jagdbehörde

der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt, d. h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist ein Führungszeugnis beizufügen, das am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250,- € (30,- € Zulassungsgebühr sowie 220,- € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigefügt werden.

Ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun (9) Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Amt für Verbraucherschutz (Veterinärwesen) anerkannten Schulung zur „Kundigen Person im Umgang mit Wildfleisch“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sind bis zum 09.04.2021 einzureichen.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Die Jägerprüfung gliedert sich in drei Teile:

schriftlicher Teil	Der schriftliche Teil findet am Mittwoch, den 20.04.2022 um 15.00 Uhr in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) 6. Etage, Raum 1.601, statt.
Schießprüfung	Das Prüfungsschießen findet am Freitag, den 25.04.2022 , beginnend um 08.00 Uhr , auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurf-Taubenschießen e. V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt.
mündlich-praktischer Teil	Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom 26. bis 27.04.2022 vorgesehen. Die Prüfung findet in Mettmann, Düsseldorf Straße 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus), Raum 1.604, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann einzureichen.

Antragsvordrucke sind auf der Internetseite des Kreises Mettmann (www.kreis-mettmann.de) erhältlich.

Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2022

Die Nachprüfung zur Schießprüfung sowie die mündlich-praktische Nachprüfung finden am Montag, den **01.08.2022** bzw. am Dienstag, den **02.08.2022** statt.

Eine Nachprüfung im schriftlichen Teil ist nicht möglich.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **31.05.2022** einzureichen.

Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung beträgt 30,- €, für jeden Prüfungsteil werden 80,- € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190,- €).

Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist dem Antrag beizufügen. Eine Antragstellung kann hier formlos erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für diese Termine die Zulässigkeit und die Möglichkeit der Einhaltung der Vorgaben nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Coronaschutzverordnung ist.

Abhängig von der Entwicklung der Corona-Pandemie kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Verschiebung der Prüfungstermine erforderlich wird.

Mettmann, den 17. Januar 2022

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Ziegler

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann
gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)
und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)
- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages
des Kreises Mettmann -**

Herr Kreistagsabgeordneter Rolf Kramer ist am 21.12.2021 verstorben.

Nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU – ist Herr Sebastian Köpp, geb. 1986, wohnhaft in Langenfeld, als persönlicher Ersatzbewerber benannt.
Herr Sebastian Köpp hat das Mandat angenommen.

Es wird festgestellt, dass Herr Sebastian Köpp seit dem 07.01.2022 Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann ist.

Gegen diese Feststellung können gemäß §§ 45 Abs. 2 S. 2 und 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 13.09.2020 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Kreishaus, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 20. Januar 2022

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Nils Hanheide

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 11-16**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 30604210 neu: 3001291040

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 24. Januar 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 23413736 neu: 3000544688

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 24. Januar 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

**Bekanntmachung des
Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden
Jahresabschluss 2020**

In der Schulverbandsversammlung vom 15.12.2021 wurde der vom Beratungs- und Prüfungsamt Hilden geprüfte und uneingeschränkt testierte Jahresabschluss zum 31.12.2020 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Verbandsvorsteher für das Kalenderjahr 2020 Entlastung erteilt.

**Jahresabschluss zum 31.12.2020
siehe Seite 10**

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 10. Januar 2022

Martin Falke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 203) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsmächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.496 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.431 Euro
im Finanzplan	
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.350 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.520 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	3.000 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	4.000 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich	
des Ergebnisplans wird auf	0 Euro
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich	
des Ergebnisplans wird auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2022	
abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung	
auf insgesamt	32.178,22 Euro

festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeiträge erhoben:

Stadt Haan	8.778,22 €
Stadt Hilden	11.700,00 €
Stadt Solingen	11.700,00 €
Summe:	32.178,22 €

§ 7

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.

- E) Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

Hilden, den 20. Januar 2022

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragssatzung vom 26.11.2021
zur Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haas
vom 28.10.2020**

- I. Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 1975 und des Rates der Stadt Haas vom 18. Dezember 1975 in Ausführung der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) in der zurzeit gültigen Fassung wurde die vorliegende Zweckverbandssatzung vereinbart und durch die in der Zweckverbandssatzung am 26.11.2021 beschlossene 1. Nachtragssatzung wie folgt geändert:

§ 1

§ 22 „Inkrafttreten“ wird in § 23 „Inkrafttreten“ umbenannt.

§ 2

Der neue § 22 trägt den Titel „Archivierung“ und enthält folgenden Wortlaut:

Die VHS Hilden-Haas verpflichtet sich als kommunale Einrichtung Ihre Unterlagen gemäß den Bestimmungen des ArchivG NRW an das Stadtarchiv Hilden abzugeben. Das Stadtarchiv Hilden ist bereit, die entsprechenden Unterlagen zu übernehmen und nach archivfachlichen Kriterien zu bewerten, zu erschließen und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Das Stadtarchiv Haas verzichtet zugunsten des Stadtarchivs Hilden auf eine Anbotung durch die VHS Hilden-Haas.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachung der Satzungsänderung

Die vorstehende Satzungsänderung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12. Januar 2022

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Bekanntmachung des
Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden**

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	20.097.840,39	Eigenkapital	14.007.884,56
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	Allgemeine Rücklage	13.871.555,61
Sachanlagen	20.092.166,26	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	136.328,95
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.854.757,69		
Schulen	19.854.757,69	aus Vorjahren	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	31.606,35	des laufenden Jahres	136.328,95
Betriebs- und Geschäftsausstattung	205.802,22		
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	Sonderposten	7.251.828,10
Finanzanlagen	0,00	Für Zuwendungen	7.251.828,10
Umlaufvermögen	1.694.387,13	Rückstellungen	5.492,08
Vorräte	0,00	Sonstige Rückstellungen	5.492,08
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.985,81		
Privatrechtliche Forderungen	8.985,81	Verbindlichkeiten	527.022,78
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	0,00
		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	331.760,16
Liquide Mittel	1.685.401,32	Sonstige Verbindlichkeiten	71.417,23
		Erhaltene Anzahlungen	123.845,39
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	21.792.227,52	Bilanzsumme	21.792.227,52